

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2007, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,  
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER -  
Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**ARBEITEN**

- Punkt 1. Quellschutzzonen: Annahme der Schutzprogramme für die Quellen Kauffmannsquelle, Göttchert, Knepp, Bahnschacht, Reumesvenn, Ensebach und Ourquellen;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 2. Erwerb eines Geländeteilstückes in KRINKELT von Herrn Raymund KÖNIGS aus Büllingen;  
Punkt 3. Deklassierung eines Wegeabsplisses in MÜRRINGEN mit anschließendem Verkauf an die Interkommunale INTEROST für den Bau einer Trafostation;  
Punkt 4. Städtebaugenehmigung der Gemeinde BÜLLINGEN für den Ausbau der Gemeindestraße WIRTZFELD - BÜTGENBACH: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz;  
Punkt 5. Erschließung Walter BUNGART in MÜRRINGEN: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz;  
Punkt 6. Ankauf von Waldparzellen in HONSFELD von Herrn Karl VELZ aus Mürringen;  
Punkt 7. Vermietung der Wohnung über der Notdienstzentrale in Büllingen, Malmedyer Straße 5: Festlegung der Mietbedingungen und des Mietpreises;  
Punkt 8. Ankauf eines Geländeteilstückes in HONSFELD zwecks Erweiterung der Gemeindeschule Honsfeld von den Eheleuten LÖFGEN-HOUBEN aus Honsfeld;  
Punkt 9. Prinzipbeschluss über die Erschließung einer Gemeindeparzelle in HONSFELD im Hinblick auf die Veräußerung von Baugrundstücken;  
Punkt 10. PFARRBIBLIOTHEK MANDERFELD: Gewährung eines Nutzungsrechtes durch Mietvertrag zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Zentralschule MANDERFELD;

**INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 11. Generalversammlungen der Interkommunale IDELUX vom 19.12.2007: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung der allgemeinen strategischen Generalversammlung und zum einzigen Punkt der außerordentlichen Generalversammlung;  
Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 20.12.2007: Stellungnahme zu Punkt 1 der Tagesordnung;  
Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 19.12.2007: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung;  
Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.12.2007: Stellungnahme zu den Punkten 2 bis 7 der Tagesordnung;  
Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 17.12.2007: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung;

**FINANZEN**

- Punkt 16. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Zweite Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2007;  
Punkt 17. PROTOKOLL der SITZUNG vom 05. November 2007 - Annahme;

**INTERPELLATIONEN**

## Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :

### ARBEITEN

#### **Punkt 1. Quellschutzzonen: Annahme der Schutzprogramme für die Quellen Kaufmannsquelle, Göttchert, Knepp, Bahnschacht, Reumesvenn, Ensebach und Ourquellen (D.K.Nr. 506.17, 506.112 und 831)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 03.03.1994 über das Anlegen von Schutzzonen um die Quellfassungen und Tiefbrunnen der Gemeinde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.09.2003 über den Abschluss der Gemeindeverträge Nr. 63012-01 und Nr. 63012-09 zur verbesserten Koordination von Investitionen für Entwässerungs-, Sammlungs- und Klärarbeiten und zur Sanierung von kommunalem Abwasser auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde der SPGE angeschlossen ist, welche ebenfalls die Kosten zur Durchführung von hydrogeologischen Untersuchungen zur Einrichtung der Schutzzonen um Quellfassungen und Wasserentnahmestellen übernimmt;

Aufgrund des Dekretes vom 07.10.1985 zum Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung und aller bisher erfolgten Abänderungen dieses Dekretes;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03. März 2005 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, sowie aller bisher erfolgten Abänderungen dieses Erlasses;

In Erwägung, dass die durch das Büro SGS Geologica erstellten Studien für die Quellen Kaufmannsquelle, Göttchert, Knepp, Bahnschacht, Reumesvenn, Ensebach und Ourquellen fertig gestellt sind;

In Erwägung, dass die Mitglieder des Gemeinderates sich bei einer Ortsbegehung am 27.10.2007 ein Bild der Quellfassungen und der in den Studien jeweils vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einrichtung der Schutzzonen machen konnten;

Auf Grund des Artikels 11122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die durch das Büro SGS Geologica erstellten Berichte zur Durchführung von Schutzprogrammen für die Quellen Kaufmannsquelle, Göttchert, Knepp, Bahnschacht, Reumesvenn, Ensebach und Ourquellen gutzuheißen;

**Artikel 2.** Der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region sowie der SPGE diese Unterlagen zuzustellen mit der Bitte um Überprüfung;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

### GEMEINDEEIGENTUM

#### **Punkt 2. Erwerb eines Geländeteilstückes in KRINKELT von Herrn Raymund KÖNIGS aus Büllingen (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, von Herrn Raymund KÖNIGS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hohen Berg 7, ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle, gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 234b, mit der Größe von 0,1068 ha, zu erwerben;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes ELSENBORN vom 12.06.2007;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 24.10.2007;
- Ausmessung eines Geländestreifens;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf eines Geländeteilstückes, entnommen aus einer Parzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur C, Nr. 234b, mit der Größe von ± 0,1068 ha, zum Gesamtpreis von 300,38 € von Herrn Raymund KÖNIGS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hohen Berg 7;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Unkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPOTEN mit der Veraktung;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/711/51 getragen;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber sowie der erwähnten Notarstube zwecks Veraktung zugestellt.

**Punkt 3. Deklassierung eines Wegeabsplices in MÜRRINGEN mit anschließendem Verkauf an die Interkommunale INTEROST für den Bau einer Trafostation (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die INTEROST durch ein Schreiben vom 08.12.2004 ein Interesse am Ankauf eines Wegeabsplices in MÜRRINGEN „Stoffelsgasse“, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 376d, mit einer Gesamtfläche von 25m<sup>2</sup> bekundet hat, zwecks Errichtung einer Transformatorenkabine;

In Erwägung, dass es mit dem damaligen Eigentümer der o.e. Parzelle (Gemarkung 4, Flur D, Nr. 376d) zu keiner Einigung gekommen ist, und dass die INTEROST, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, daraufhin einen neuen Standort für die Errichtung einer Trafostation in MÜRRINGEN ausgesucht hat;

In Erwägung, dass die INTEROST nun einen Wegeabsplice erwirbt in MÜRRINGEN „Auf der Luft“, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 1a;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 13.11.2007, auf welchem der betreffende Wegeabsplice in gelber Farbe eingetragen ist;

In Erwägung, dass dieser Wegeabsplice nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr verwendet wird, und deshalb seine Deklassierung und Veräußerung möglich ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN aus ST. VITH vom 13.11.2007;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 28.02.2007, in welchem der Preis auf 15,00 €/m<sup>2</sup> abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung der Ankäufer vom 18.10.2007;

4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass keine schriftliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Provinzkollegium die Deklassierung des in gelber Farbe im Vermessungsplan vom 13.11.2007 des vereidigten Landmessers G. MREYEN aus ST. VITH eingetragenen Wegeabschlusses, gelegen in MÜRRINGEN „Auf der Luft“, angrenzend an die Gemarkung 4, Flur D, Nr. 1a, mit einer Größe von 36m<sup>2</sup> vorzuschlagen;

**Artikel 2.** Den freihändigen Verkauf des Wegeabschlusses (in gelber Farbe), nach erfolgter Deklassierung, zu einem Gesamtpreis von 540,00 € an die INTEROST, mit Sitz in 4960 MALMEDY, Rue Saint Quirin 9, zwecks Errichtung einer Transformatorenkabine;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers. Die Veraktung wird gemäß dessen Vorschlag durch die Notarstube SPROTEN aus ST. VITH vorgenommen;

**Artikel 4.** Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

**Punkt 4. Städtebaugenehmigung der Gemeinde BÜLLINGEN für den Ausbau der Gemeindestraße WIRTZFELD - BÜTGENBACH: : Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz (D.K.Nr. 874.2, 575.04 und 506.112)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages auf Städtebaugenehmigung durch die Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, betreffend den Ausbau der Gemeindestraße WIRTZFELD - BÜTGENBACH entlang des Sees;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß den Artikeln 330-9° und 128 des W.G.R.S.E. vom 22.10.2007 bis zum 05.11.2007 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass sich der Verbindungsweg zwischen WIRTZFELD und BÜTGENBACH seit langem in einem desolaten Zustand befindet und somit die Instandsetzungsarbeiten unbedingt erforderlich sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Nach Durchsicht der vorliegenden Überprüfungsberichte und Gutachten;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 22.10.2007 bis zum 05.11.2007 stattgefunden hat, über nachstehenden Städtebaugenehmigungsantrag zur Kenntnis zu nehmen: Antrag der Gemeinde

BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, betreffend den Ausbau der Gemeindestraße WIRTZFELD - BÜTGENBACH entlang des Sees;

**Artikel 2.** Die Fluchtlinie der Straße WIRTZFELD - BÜTGENBACH anzunehmen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 5. Erschließung Walter BUNGART in MÜRRINGEN: Zur Kenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz (D.K.Nr. 874.2, 575.04 und 506.112)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages von Herrn Walter BUNGART, wohnhaft in Mürringen, Zur Hasendelle 6, 4760 BÜLLINGEN, auf Erschließung von Parzellen, gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur C, Nr. 91c und 92a: Aufteilung in drei Baulose;

Nach Durchsicht des Erschließungsplans, aufgestellt durch den vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 18.09.2007, auf welchem ersichtlich wird, dass sich vor den Baulosen 2 und 3 ein Wegeabsplass (in roter Farbe mit einer Fläche von 245 m<sup>2</sup>) befindet, und somit die Artikel 128 und 129 des W.G.R.S.E. Anwendung finden (der vorliegende Genehmigungsantrag auf Erschließung tangiert die Trasse eines bestehenden öffentlichen Gemeindegeweges);

In Erwägung, dass die neue Fluchtlinie aus der Grenze zwischen dem öffentlichen Eigentum und dem zu deklassierenden Wegeabsplass besteht;

In Erwägung, dass der Antragsteller vor Erteilung der Erschließungsgenehmigung sein Einverständnis geben muss zum Ankauf des Wegeabsplasses (in roter Farbe);

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß den Artikeln 330-9° und 128 des W.G.R.S.E. vom 24.10.2007 bis zum 07.11.2007 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Wallonischen Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Nach Durchsicht der vorliegenden Überprüfungsberichte und Gutachten;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 24.10.2007 bis zum 07.11.2007 stattgefunden hat, über nachstehenden Erschließungsantrag zur Kenntnis zu nehmen: Antrag von Herrn Walter BUNGART, wohnhaft in Mürringen, Zur Hasendelle 6, 4760 BÜLLINGEN, auf Erschließung von Parzellen gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur C, Nr. 91c und 92a: Aufteilung in drei Baulose;

**Artikel 2.** Den Antragsteller zu verpflichten, vor Erteilung der Erschließungsgenehmigung sein unwiderrufliches Einverständnis zu geben zum Ankauf des Wegeabsplasses (in roter Farbe, mit einer Größe von 245 m<sup>2</sup>) von der Gemeinde;

**Artikel 3.** Die neue Fluchtlinie entlang der projektierten Erschließung anzunehmen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 6. Ankauf von Waldparzellen in HONSFELD von Herrn Karl VELZ aus Mürringen (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, Parzellen von Herrn Karl VELZ, wohnhaft in Mürringen, Nach Ledescht 4, 4760 BÜLLINGEN, gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 17b, 17c und 17d (mit einer Gesamtgröße von 0,6149 ha) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 16.10.2007;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 06.11.2007;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf von Privatparzellen von Herrn Karl VELZ, wohnhaft in Mürringen, Nach Ledescht 4, 4760 BÜLLINGEN, gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 17b, 17c und 17d (mit der Größe von 0,6149 ha), zum Gesamtpreis von 1.729,00 €;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Unkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPOTEN mit der Veraktung;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/711/51 getragen;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber sowie der erwähnten Notarstube zwecks Veraktung zugestellt.

**Punkt 7. Vermietung der Wohnung über der Notdienstzentrale in Büllingen, Malmedyer Straße 5: Festlegung der Mietbedingungen und des Mietpreises (D.K.Nr. 506.361:571.78)**

**DER RAT**

In Erwägung, dass die Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, auf Grund der Kündigung des vorherigen Mieters mietfrei geworden ist und neu verpachtet werden kann;

In Erwägung, dass die geplante Neuverpachtung ab dem 01.02.2008 Gültigkeit haben soll, dass jedoch in einer ersten Phase (d.h.: mindestens 6 Monate bis max. 12 Monate) eine Warmvermietung für einen monatlichen Mietpreis in Höhe von 600,00 € (475,00 € + 125,00 €) stattfinden wird;

In Erwägung, dass in einer zweiten Phase, d.h. frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten ab Mietbeginn, die Wohnung kalt vermietet wird, zu einem monatlichen Mietpreis in Höhe von 475,00 €;

In Erwägung, dass noch durchzuführende Arbeiten an den verschiedenen Installationen (Trennung von Heizsystem, Stromkreis, ...) der Grund für diese Vermietung in zwei Phasen ist;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diese momentan leer stehende Wohnung neu zu vermieten, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Mietvertrages;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Wohnung in BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, 4760 BÜLLINGEN, ab dem 01.02.2008 erneut zu vermieten und den vorliegenden Mietvertrag, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet, anzunehmen;

**Artikel 2.** Die Vermietung wird in zwei Phasen stattfinden:

- \* Erste Phase: mindestens 6 Monate bis max. 12 Monate  
Warmvermietung für einen monatlichen Mietpreis in Höhe von 600,00 € (475,00 € + 125,00 €);
- \* Zweite Phase: nach Beendigung der ersten Phase: Kaltvermietung für einen monatlichen Mietpreis in Höhe von 475,00 €

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung und mit der Bezeichnung eines Mieters zu beauftragen.

**Punkt 8. Ankauf eines Geländeteilstücks in HONSFELD zwecks Erweiterung der Grundschule Honsfeld von den Eheleuten LÖFGEN-HOUBEN aus Honsfeld (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Zuge der Erweiterung der Grundschule HONSFELD von den dortigen Anliegern, den Eheleuten Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, wohnhaft in HONSFELD 119, 4760 BÜLLINGEN, ein Geländeteilstück aus deren Hofbereich erwerben muss;

In Erwägung, dass es sich hierbei laut Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 03.08.2007 um ein Geländeteilstück mit der Größe von 158m<sup>2</sup>, entnommen aus der Parzelle Gem. 2, Flur C, N° 197g, handelt;

In Erwägung, dass die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN sich mit dem Verkauf dieses Teilstückes einverstanden erklärt haben, insofern sie im Gegenzug die Möglichkeit erhalten, von der Gemeinde eine Bauparzelle in der Ortschaft HONSFELD zu erwerben;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Kaufvorvertrages vom 30.10.2007 mit den Eheleuten Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, welcher die Bedingungen gegenwärtiger Immobilienangelegenheit definiert;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 08.06.2007, mit welchem der Geländewert auf 14,00 €/m<sup>2</sup> abgeschätzt wird;
- Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 03.08.2007;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf eines Geländeteilstückes mit der Größe von 158 m<sup>2</sup> (gemäß Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 03.08.07), entnommen aus der Privatparzelle Gem. 2 (Honsfeld), Flur C, N° 197g, gehörend den Eheleuten Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, wohnhaft in HONSFELD 119, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 2.212,00 €;

**Artikel 2.** Die Bestimmungen des Kaufvorvertrags mit den Eheleuten Ludwig LÖFGEN-HOUBEN vom 30.10.2007 gutzuheißen;

**Artikel 3.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 4.** Die Gemeinde trägt alle Unkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPOTEN mit der Veraktung;

**Artikel 5.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/711/51 getragen;

**Artikel 6.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Notariat SPOTEN zwecks Veraktung zugestellt.

**Punkt 9. Prinzipbeschluss über die Erschließung einer Gemeindeparzelle in HONSFELD im Hinblick auf die Veräußerung von Baugrundstücken (D.K.Nr. 506.122 und 874.2)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Zuge der Erweiterung der Gemeindeschule HONSFELD von den dortigen Anliegern, den Eheleuten Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, ein Geländeteilstück aus deren Hofbereich erwerben muss;

In Erwägung, dass die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN sich mit dem Verkauf dieses Teilstückes einverstanden erklärt haben, insofern sie im Gegenzug die Möglichkeit erhalten, von der Gemeinde eine Bauparzelle in der Ortschaft HONSFELD zu erwerben;

In Erwägung, dass sich diesbezüglich die noch unbebaute Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 53 (mit einer Gesamtgröße von 0,9695 ha) anbieten würde, dass diese Parzelle jedoch vor einem Verkauf in zwei Baulose erschlossen werden muss;

In Erwägung, dass nach erfolgter Erschließung eines der Baulose an die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN veräußert wird;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Kaufvorvertrages vom 30.10.2007 mit den Eheleuten Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, wohnhaft in Honsfeld 119, 4760 BÜLLINGEN, welcher die Bedingungen gegenwärtiger Immobilienangelegenheit definiert;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, diese o.e. Gemeindeparzelle zu erschließen, um somit mehrere Baulose zu erhalten;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Im Prinzip für die Parzelle katastriert Gemarkung 2 (HONSFELD), Flur C, Nr. 53, eine Erschließung durchzuführen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Erstellung der vollständigen Erschließungsakte zu beauftragen, welche dem Rat zur Annahme vorzulegen ist;

Diese Akte umfasst unter anderem:

- die Beschreibung eventuell auszuführender Arbeiten mit Kostenschätzung,
- den Aufteilungsplan,
- das Lastenheft der urbanistischen Vorschriften,
- die Abschätzung des Geländewertes.



**Punkt 10. PFARRBIBLIOTHEK MANDERFELD: Gewährung eines Nutzungsrechtes durch Mietvertrag zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Zentralschule MANDERFELD (D.K.Nr. 506.361)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in der neu errichteten Gemeindeschule in der Ortschaft MANDERFELD Räumlichkeiten für die Unterbringung der Pfarrbibliothek MANDERFELD vorgesehen und realisiert wurden;

In Erwägung, dass die Pfarrbibliothek MANDERFELD jetzt, nach Abschluss aller Arbeiten, beantragt, die Pfarrbibliothek vom Pfarrheim in dem vorgesehenen Raum in der Gemeindeschule MANDERFELD zu verlegen;

In Erwägung, dass die Gemeinde mit diesem Vorhaben einverstanden ist, und der Pfarrbibliothek MANDERFELD ein diesbezügliches Nutzungsrecht mittels Mietvertrag gewähren wird;

In Erwägung, dass dieses Nutzungsrecht zum symbolischen Euro gewährt wird für eine Dauer von 10 Jahren, mit stillschweigender Verlängerung;

In Erwägung, dass nach der zugestandenen Frist von 10 Jahren die Nutzung der Räumlichkeiten jährlich kündbar wird und zwar mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Pfarrbibliothek MANDERFELD ab sofort durch Mietvertrag zum symbolischen Euro die Nutzung des in der neuen Primarschule MANDERFELD für die Pfarrbibliothek vorgesehenen Raumes zu gewähren;

**Artikel 2.** Der Mietvertrag tritt am 01.01.2008 in Kraft und wird für eine Dauer von 10 Jahren (bis zum 31.12.2017) abgeschlossen. Nach Ablauf der Fristen verlängert sich der Mietvertrag stillschweigend für die Dauer eines Jahres;

**Artikel 3.** Nach Ablauf der Initialfrist ist der Mietvertrag von beiden Seiten jährlich kündbar mittels einer dreimonatigen Frist;

**Artikel 4.** Die Verantwortlichen der Pfarrbibliothek sind für die Reinigung und den Unterhalt ihrer Einrichtung zuständig;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

**INTERKOMMUNALEN**

**Punkt 11. Generalversammlungen der Interkommunale IDELUX vom 19.12.2007: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung der allgemeinen strategischen Generalversammlung und zum einzigen Punkt der außerordentlichen Generalversammlung (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 15.11.2007 der Interkommunale IDELUX zu den Generalversammlungen vom 19.12.2007 und den dieser Einladung beigefügten Tagesordnungen;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2008-2010 mit Finanzierungsvorschlägen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass bezüglich jeder Statutenänderung, die für die Gemeinden zusätzliche Verpflichtungen oder eine Minderung ihrer Rechte mit sich bringt, die Gemeinderäte in den Stand gesetzt werden müssen, darüber zu beraten;

Auf Grund der Artikel L1523-6 und L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, sowie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

**BESCHLIESST** mit der Stimme des Herrn STOFFELS und mit 16 Enthaltungen:

**Artikel 1.** Die Tagesordnungen der Generalversammlungen vom 19.12.2007 der Interkommunalen IDELUX zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Den Strategieplan 2008-2010 mit Verwaltungsplan zu genehmigen (Punkt 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung) und die vorgeschlagene Statutenänderung zu genehmigen (einziger Punkt der außerordentlichen Generalversammlung);

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale IDELUX zur weiteren Veranlassung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen.

**Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 20.12.2007: Stellungnahme zu Punkt 1 der Tagesordnung (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 19.11.2007 der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2007 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit der Stimme des Herrn STOFFELS und mit 16 Enthaltungen:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.12.2007 der Interkommunalen INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Den Strategieplan 2008-2010 mit Finanzierungsvorschlägen zu genehmigen (Punkt 1 der Tagesordnung);

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 19.12.2007: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung (D.K.Nr. 901.105)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 14.11.2007 der Interkommunalen SPI+ zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2007 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit der Stimme des Herrn STOFFELS und mit 16 Enthaltungen:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 19.12.2007 der Interkommunalen SPI+ zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Den Strategieplan 2008-2010 zu genehmigen (Punkt 2 der Tagesordnung);

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI+ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.12.2007: Stellungnahme zu den Punkten 2 bis 7 der Tagesordnung (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 07.11.2007 der Interkommunale AIDE diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2007 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit der Stimme des Herrn STOFFELS und mit 16 Enthaltungen:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 17.12.2007 der Interkommunalen AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Den Strategieplan 2008-2010 zu genehmigen (Punkte 2 bis 7 der Tagesordnung);

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 17.12.2007: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 30.10.2007 der Interkommunale ISG zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2007 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Finanzplanes des Jahres 2008 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass bezüglich jeder Statutenänderung, die für die Gemeinden zusätzliche Verpflichtungen oder eine Minderung ihrer Rechte mit sich

bringt, die Gemeinderäte in den Stand gesetzt werden müssen, darüber zu beraten;

Auf Grund der Artikel L1523-6 und L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, sowie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

**BESCHLIESST** mit der Stimme des Herrn STOFFELS und mit 16 Enthaltungen:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 17.12.2007 der Interkommunalen ISG zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Den Finanzplan des Jahres 2008 (Strategieplan) zu genehmigen (Punkt 2 der Tagesordnung) und die vorgeschlagene Statutenänderung mit Kapitalerhöhung zu genehmigen (Punkt 3);

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ISG zur weiteren Veranlassung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen.

## FINANZEN

### **Punkt 16. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Zweite Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2007 (D.K.Nr. 472.2)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplanes der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltes, über den effektiv abgestimmt wird, am 21.11.2007 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Den Gemeindehaushalt 2007 wie folgt ein zweites Mal abzuändern:

#### **Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2007	11.234.109,98	-10.254.274,20	+ 979.835,78
Erhöhungen	71.864,36	-145.346,15	- 73.481,79
Verminderungen	-142.000,00	+340.468,11	+ 198.468,11
<b>Neues Resultat</b>	<b>11.163.974,34</b>	<b>-10.059.162,24</b>	<b>+ 1.104.812,10</b>

#### **Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2007	<b>2.941.768,55</b>	<b>- 2.941.768,55</b>	<b>0,00</b>
Erhöhungen	+ 491.546,23	- 981.454,26	- 489.908,03
Verminderungen	- 174.806,45	+ 664.714,48	+ 489.908,03
<b>Neues Resultat</b>	<b>3.258.508,33</b>	<b>- 3.258.508,33</b>	<b>0,00</b>

**Artikel 2.** Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. II bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 05. November 2007 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 05. November 2007 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05. November 2007 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

**INTERPELLATIONEN**

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehenden Interpellationen der Fraktion FBB:

1. Ergebnisse der Einzelhandelsstudie
2. Bürgersteig Lanzerath
3. Öffentlicher Nahverkehr